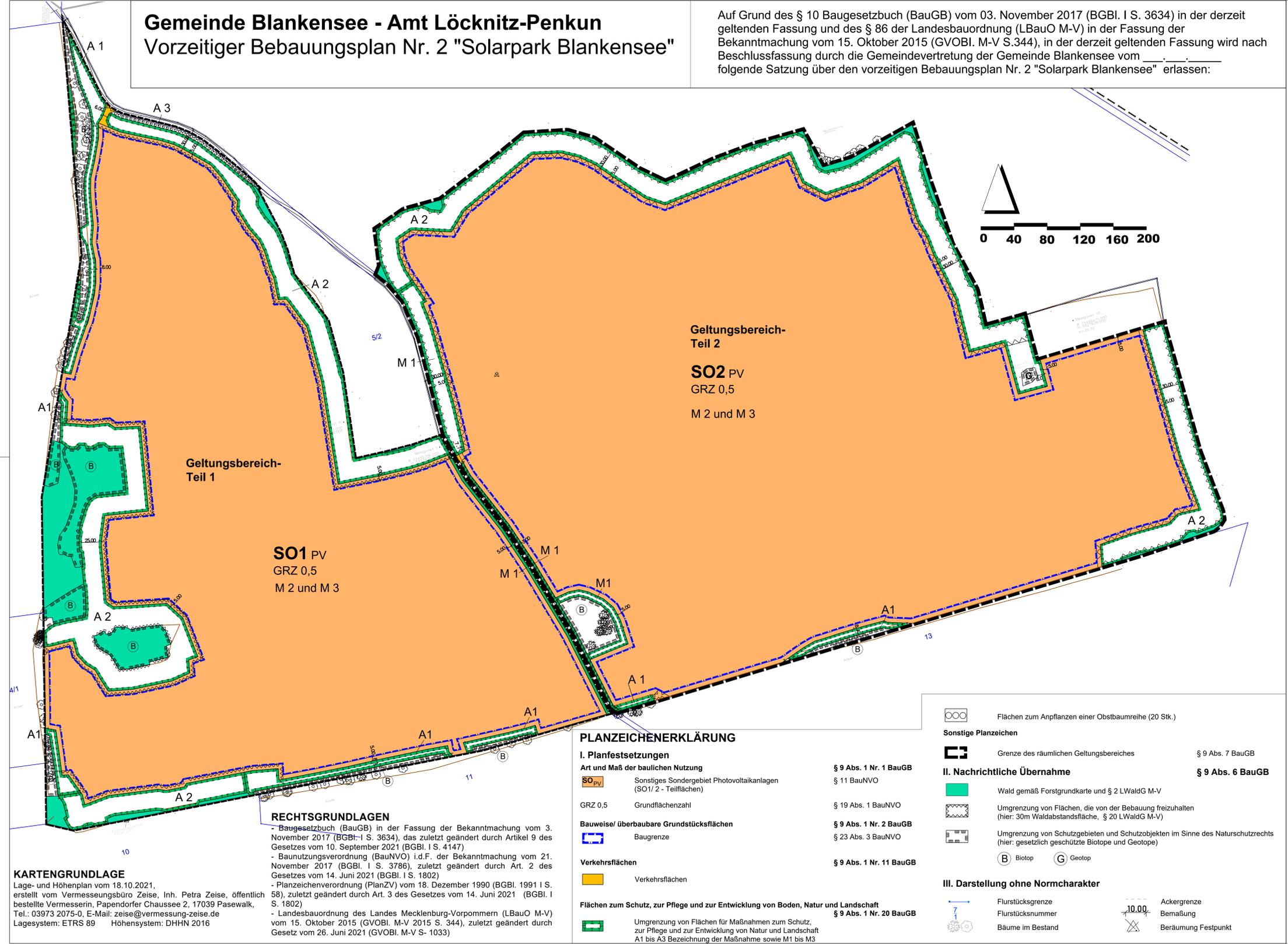


Gemeinde Blankensee - Amt Löcknitz-Penkun

Vorzeitiger Bebauungsplan Nr. 2 "Solarpark Blankensee"

Auf Grund des § 10 Baugesetzbuch (BauGB) vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634) in der derzeit geltenden Fassung und des § 86 der Landesbauordnung (LBauO M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2015 (GVBl. M-V S.344), in der derzeit geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Blankensee vom _____ folgende Satzung über den vorzeitigen Bebauungsplan Nr. 2 "Solarpark Blankensee" erlassen:



Geltungsbereich-Teil 2
SO2 PV
 GRZ 0,5
 M 2 und M 3

Geltungsbereich-Teil 1

SO1 PV
 GRZ 0,5
 M 2 und M 3

RECHTSGRUNDLAGEN
 - Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl.-I S. 3634), das zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147)
 - Baunutzungsverordnung (BauNVO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802)
 - Planzeichenverordnung (PlanZV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802)
 - Landesbauordnung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) vom 15. Oktober 2015 (GVBl. M-V 2015 S. 344), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 2021 (GVBl. M-V S- 1033)

KARTENGRUNDLAGE
 Lage- und Höhenplan vom 18.10.2021, erstellt vom Vermessungsbüro Zeise, Inh. Petra Zeise, öffentlich bestellte Vermesserin, Papendorfer Chaussee 2, 17039 Pasewalk, Tel.: 03973 2075-0, E-Mail: zeise@vermessung-zeise.de
 Lagesystem: ETRS 89 Höhenystem: DHNN 2016

PLANZEICHENERKLÄRUNG

I. Planfestsetzungen
Art und Maß der baulichen Nutzung § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB
SO₁PV Sonstiges Sondergebiet Photovoltaikanlagen (SO₁/ 2 - Teilflächen) § 11 BauNVO
 GRZ 0,5 Grundflächenzahl § 19 Abs. 1 BauNVO
Bauweise/ überbaubare Grundstücksflächen § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB
 Baugrenze § 23 Abs. 3 BauNVO
Verkehrsflächen § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB
 Verkehrsflächen
Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB
 Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft A1 bis A3 Bezeichnung der Maßnahme sowie M1 bis M3

Sonstige Planzeichen

II. Nachrichtliche Übernahme § 9 Abs. 6 BauGB
 Wald gemäß Forstgrundkarte und § 2 LWaldG M-V
 Umgrenzung von Flächen, die von der Bebauung freizuhalten (hier: 30m Waldabstandsfläche, § 20 LWaldG M-V)
 Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechts (hier: gesetzlich geschützte Biotope und Geotope)
 Biotop Geotop
III. Darstellung ohne Normcharakter
 Flurstücksgrenze
 Flurstücksnummer
 Bäume im Bestand
 Ackergrenze
 Bemaßung
 Beräumung Festpunkt

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN (TEIL B)

- Planungsrechtliche Festsetzungen (§ 9 BauGB i.V.m. BauNVO)**
 - Art und Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)**

Gemäß § 11 Abs.1 und 2 BauNVO erfolgt die Festsetzung als sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung "Photovoltaikanlagen" (SO PV). Das Sondergebiet SO PV dient der Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie. Zulässig sind:

 - Photovoltaikanlagen als freistehende Module oder Fundamente
 - für Photovoltaikanlagen notwendige Nebenanlagen, wie
 - Speicher-, Transformator- und Übergabestationen
 - Kabel bzw. Stromleitungen
 - Anlagen zur Löschwasser- und Aufstellflächen für die Feuerwehr
 - Umzäunungen
 - Kamerarastern
 - Zufahrten, Wartungsflächen und Stellplätze für Wartungspersonal
 - Die zulässige Grundfläche darf nicht durch die Grundflächen der in § 19 Abs. 4 S. 1 BauNVO bezeichneten Anlagen überschritten werden.
 - Im gesamten Plangebiet ist eine max. Höhe der baulichen Anlagen und Nebenanlagen von maximal 4,00 m über, gemessen als senkrecht Maß von der Oberkante - Mitte der baulichen Anlage/ Nebenanlage - über dem darunterliegenden gewachsenen Boden zulässig.
 - Kamerarastern, die der Sicherheitstechnik dienen, sind bis zu einer Höhe von 8,00 m gemessen als senkrecht Maß von der Oberkante der baulichen Anlage/ Nebenanlage über dem darunterliegenden gewachsenen Boden zulässig.
 - Einfriedigungen sind auf den Grenzen der Sonstigen Sondergebiete zulässig. Sie sind, einschließlich Übersteigenschutz, bis zu einer Höhe von maximal 2,50 m gemessen als senkrecht Maß von der Oberkante - Mitte der baulichen Anlage/ Nebenanlage - über dem darunterliegenden gewachsenen Boden zulässig.
- Nicht überbaubare Grundstücksflächen / Nebenanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 23 BauNVO)**

Zäune sind innerhalb der nicht überbaubaren Grundstücksflächen auch entlang der äußeren Grenze des Sondergebietes "Photovoltaik" zulässig.
- Zuordnungsfestsetzung (§ 9 Abs. 1a BauGB)**

Die Durchführung des Ersatzes gemäß Festsetzung 5 sowie die Maßnahmen zum Ausgleich außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (Hinweise Punkt Nr. 9) werden den innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes festgesetzten Bauflächen als Sammelausgleichsmaßnahme gemäß § 9 Abs. 1a BauGB zugeordnet.
- Geltungsdauer von Planfestsetzungen und Folgenutzungen (§ 9 Abs. 2 BauGB)**

Die Geltungsdauer der festgesetzten Nutzungen ist zeitlich begrenzt. Damit sind sowohl die Nutzung als Solarpark als auch die Flächen für Natur und Landschaft nach dem 31.12.2054 zulässig. Als Folgenutzung wird Fläche für die Landwirtschaft bestimmt. Diese Regelung erfüllt eine Maßgabe des Beschlusses zum Zielabweichungsverfahren vom 28.11.2022.
- Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§§ 1a Abs. 3 und 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)**

Für die weiteren Ausführungen wird es auf die Umweltgutachten hingewiesen.
- Minderung von Beeinträchtigungen**

M1- Anlage von Blühstreifen.
 -Die Flächen sind mit regionalem gebietseigenem Saatgut zu begrünen.
 -Die Fläche sind alle zwei Jahre, ab dem 01. September, zu mähen.
 -Die Mahdhöhe muss mindestens 10 cm über Geländeoberkante betragen und das Mahdgut ist abzutransportieren.

M2- Offenhaltung der Modulzwischenräume.
 -Pestizidsatz, Dünge- und Pflanzenschutzmittel sind unzulässig sowie jegliche Bodenbearbeitung.
 -Die Pflege der Fläche ist durch Mahd oder Beweidung umzusetzen.
 -Bei Umsetzung durch Mahd ist die Erntemahd nicht vor dem 31.08 eines jeden Jahres durchzuführen.
 Ausnahme: Streifenmahd direkt verschatteter Hochstaudenfluren unmittelbar südseitig der Modulreihen ist ab 15.06 eines jeden Jahres zulässig, sofern hierdurch nicht mehr als 1/3 der Gesamtfläche betroffen ist. Das Kurzhalten der Vegetation ist ganzjährig möglich.
 -Keine Flächenmahd, sondern Staffelmahd, d. h. zeitversetzte Mahd von Teilflächen zur Gewährleistung verschieden hoher Gras- und Staudenfluren, dabei Stahlassen von Staudenfluren über den Winter (Überwinterungsmöglichkeit von Insekten) insbesondere unter den Modulischen
 -Die Mahdhöhe hat rund 10 cm zu betragen.
 -Das Mahdgut ist abzutransportieren. Unter den Modulischen ist dagegen das Mulchen (ohne Mahdunterfernung) zulässig.
 -Bei Beweidung ist diese zwischen dem 1. Juli und dem 15. April eines Jahres durchzuführen.

M3- Wolfuntergrabschutz
 -Bei einer Beweidung durch Schafe sind diese durch einen Wolfuntergrabschutz zu schützen.
 -Als Wolfuntergrabschutz ist ein Knotengeflechtzaun zu verwenden. Dieser ist in einer Höhe von ca. 50 cm Höhe an der Außenseite der Umzäunung der PVA-FFA anzubringen.
 -Der Wolfuntergrabschutz ist ein Jahr vor einer geplanten Beweidung anzubringen.
 Für die genauen Ausführungen sind die Vorgaben aus dem Umweltbericht einzuhalten.
- Vermidung von Beeinträchtigungen**

BV-VM1: Bauzeitenregelung.
 -Das Baufeld sowie die Wegegrassen sind außerhalb der Brutzeit (01.09 bis 28/29.02) vorzubereiten.
 -Sollten die Bauarbeiten über den Februar hinaus andauern, sind die Bauarbeiten ohne Unterbrechung fortzuführen.
 -Baumaßnahmen, welche ausschließlich in der Brutzeit (März bis Ende August) möglich werden, sind mit einer begleitenden ökologischen Bauüberwachung durchzuführen.

Z-VM1: Bauzeitenregelung oder Reptilienzaun.
 -Die Errichtung der PVA-FFA ist zur Zeit der Winterstarre der Zaunedeckse (November bis Februar) durchzuführen.
 -Wird ein Arbeiten zu anderen Zeiten nötig, sind die nördlichen und südlichen Zaunedecksen-Habitate durch einen Reptilienzaun abzugrenzen.

VM1: Schutz von Kleintieren
 -Tiefe Baugruben oder Kabelgräben ohne Rampe, die über Nacht offenbleiben, sind am nächsten Morgen durch das Baupersonal zu kontrollieren.
 -Tiere, die sich über Nacht in diesen "Fallen" verirrt haben, sind umgehend freizulassen.
 -Bei längeren Baustops (auch über das Wochenende) sind Baugruben durch Schutzzäune zu sichern.

VM2: Sicherung der Kleintiergängigkeit.
 Für eine Kleintiergängigkeit sind bei Einfriedigungen eine Bodenfreiheit von mindestens 10 cm bzw. durch Öffnungen von mindestens 10 x 20 cm Größe in Bodenmaße und im Höchstabstand von 15 m einzuhalten.

- Kompensationsmaßnahmen**

Ein Teil des Kompensationsbedarfes wird auf dem Plangebiet des B-Plans Nr. 2 umgesetzt.

A1- Anlage eines Krautbaumes an bestehender Hecke.
 -Vor bestehenden Hecken sind Stauden- und Krautbaume anzulegen.
 -Bewirtschaftung und Dünnung sind unzulässig.
 -Die Flächen sind durch Selbstbegrünung mit regional- und standorttypischem Saatgut zu begrünen.
 -Die Flächen sind alle drei Jahre - ab dem 01. September - zu pflanzeln.
 -Die Mahdhöhe ist von mindestens 10 cm über Geländeoberkante zu betragen, ein Messerbalken ist zu nutzen und das Mahdgut ist zu abtransportieren.
 -Die Pflege der Flächen ist über einen Pflegevertrag zu sichern.

A2- Umwandlung von Acker in extensive Mahdwiesen.
 -Pestizidsatz, Dünge- oder Pflanzenschutzmittel sind unzulässig.
 -Dauerhafter Umbruch und Nachsaat sind unzulässig.
 -Pro Jahr ist 1/3 der Fläche zu mähen.
 -Die Mahdhöhe ist rund 10 cm zu betragen.
 -Das Mahdgut ist abzutransportieren.
 -Die Pflege der Flächen ist über einen Pflegevertrag zu sichern.

A3- Anlage Obstbaumreihe.
 -Im nördlichen Bereich des Geltungsbereiches ist ein 5 m breiter Streifen auf 200 m Länge mit Obstbäumen (vorzugsweise Kirsche oder Apfel) anzulegen.
 -Die Obstbäume sind als Hochstämme mit mind. 14/16 cm Stammumfang in einem Abstand von 10 m zueinander und 3 m zum Feldweg zu pflanzen.
 -Bei Ausfall sind Ersatzpflanzungen vorzunehmen.
 -Bei Bedarf sind die Bäume zu wässern und die Schutzeinrichtung in stand zu setzen.
 -In den ersten 5 Standjahren ist ein Gehölzschnitt zu gewährleisten.
 -Die Verankerung der Bäume und die Schutzeinrichtung sind nach dem 5. Stand-Jahr zu entfernen.
- ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN (§ 86 LBauO M-V)**

-Ein abweichendes Abstandsflächenmaß von 0,00 m wird als örtliche Bauvorschrift entsprechend § 86 Abs. 1 Nr. 5 und 6 LBauO M-V festgesetzt. Diese sind somit ebenfalls innerhalb der nicht überbaubaren Grundstücksfläche entlang der äußeren Grenzen des sonstigen Sondergebietes zulässig.

- HINWEISE**
- Kampfmittelbelastung**
 Sollten bei den Arbeiten Kampfmittelverdächtige Gegenstände oder Munition aufgefunden werden, sind aus Sicherheitsgründen die Arbeiten an der Fundstelle und in der unmittelbaren Umgebung sofort einzustellen. Der Fundort ist zu räumen und abzusperren und die Fundstelle ist der örtlich zuständigen Ordnungsbehörde unverzüglich anzuzeigen. Ebenso kann die Meldung über die nächste Polizeistelle erfolgen.
 - Baustütz- und Löschwasserersorgung**
 Die öffentliche Feuerwehr Blankensee kommt als Feuerwehr mit Grundausstattung zum Einsatz. Für den Solarpark wird ein Feuerwehrplan nach DIN 14095 erstellt, mit der Brandschutzdienststelle abgestimmt und der Feuerwehr Blankensee als Dokumentenordner mit Rückenbeschriftung nachweislich übergeben. Vor Nutzungsaufnahme wird mit der Feuerwehr Blankensee eine Ortsbesichtigung/ Einweisung durchgeführt und diese protokolliert. Die gewaffnete Zugänglichkeit und sichere Zufahrt für die Feuerwehr ist jederzeit zu gewährleisten. Zur verzögerungsfreien Eindämmung von evtl. Flächen- und Vegetationsbränden, auch über den PV-Park hinaus, ist eine geeignete Löschwasserentnahmemöglichkeit zu schaffen.
 - Straßenverkehr**
 Wenn während des Ausbaus notwendigen Einschränkungen des öffentlichen Verkehrsraums bzw. die notwendige Aufteilung von amtlichen Verkehrszeichen sind rechtzeitig, jedoch spätestens 14 Tag vor Baubeginn über die bauausführende Firma beim Landkreis Vorpommern-Greifswald, Straßenverkehrsamt, zu beantragen.
 - Denkmalschutz**
 Wenn während der Erdarbeiten Befunde zum Vorschein kommen, sind diese gem. § 11 Abs. 1 u. 2 DSchG M-V unverzüglich der unteren Denkmalschutzbehörde anzuzeigen. Der Fund und die Fundstelle sind gem. § 11 Abs. 3 DSchG M-V in unverändertem Zustand zu erhalten. Diese Verpflichtung erlischt fünf Werktage nach Zugang der Anzeige, bei schriftlicher Anzeige spätestens nach einer Woche.
 - Abfallwirtschaft**
 Abfälle, die der Entsorgungspflicht des Landkreises unterliegen, sind dem Landkreis zu überlassen und durch die beauftragte Firma REMONDIS Ueckermünde GmbH entsorgen zu lassen. Sollten beim Abbruch verunreinigte Bauabfälle anfallen, die deponiert werden müssen, sind diese hinsichtlich ihrer Verunreinigung zu überprüfen. Die Benutzungsordnung des jeweiligen Deponietreibers ist zu beachten. Metall ist getrennt zu halten und einer Verwertung zuzuführen. Gefährliche Abfälle sind ordnungsgemäß zu entsorgen.
 - Bodenschutz**
 Während der Baumaßnahme auftretende Hinweise auf schädliche Bodenveränderungen oder Allastverdachtsflächenbind der unteren Bodenschutzbehörde des Landkreises Vorpommern-Greifswald (Standort Pasewalk) sofort anzuzeigen. Die Arbeiten sind gegebenenfalls zu unterbrechen. Treten während der Baumaßnahme Überschusssubstanzen auf oder ist es notwendig Fremdböden auf einzubringen, so haben entsprechend § 7 BBodSchG die Pflichtigen Vorsorge gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen zu treffen.
 - Wasserwirtschaft**
 Nach § 49 (1) WHG sind Arbeiten, die so tief in den Boden eindringen, dass sie sich unmittelbar oder mittelbar auf die Bewegung, die Höhe oder die Beschaffenheit des Grundwassers auswirken können, der zuständigen Behörde einen Monat vor Beginn der Arbeiten anzuzeigen. Vor Baubeginn ist mit dem zuständigen Wasser- und Bodenverband zu klären, ob sich evtl. weitere Rohrleitungen (Gewässer II. Ordnung) auf dem Grundstück befinden. Nach § 8 WHG bedarf die Benutzung eines Gewässers der wasserrechtlichen Erlaubnis. Die Einleitung von Niederschlagswasser des geplanten Bauvorhabens in ein Gewässer stellt nach § 9 WHG eine Gewässerbenutzung dar.
 - Betretungsrecht**
 Das Plangebiet befindet sich im grenznahen Raum (§ 14 Abs. 1 ZollVG i. V. m. § 1, Anlage 1 C der Verordnung über die Ausdehnung des grenznahen Raumes und die der Grenzaufsicht unterworfenen Gebiete (GrenzAV -), insoweit wird es auf das Betretungsrecht im grenznahen Raum gem. § 14 Abs. 2 ZollVG, welches auch während etwaiger Bauphasen jederzeit gewährleistet sein muss, hingewiesen. Darüber hinaus kann das Hauptzollamt verlangen, dass Grundstückseigentümer und -besitzer einen Grenzpfad freilassen und an Einfriedungen Durchlässe oder Übergänge einrichten, das Hauptzollamt kann solche Einrichtungen auch selbst errichten.
 - Externe Ausgleichsmaßnahmen**
 -Sollten die Bauarbeiten über den Februar hinaus andauern, sind die Bauarbeiten ohne Unterbrechung fortzuführen.
 -Baumaßnahmen, welche ausschließlich in der Brutzeit (März bis Ende August) möglich werden, sind mit einer begleitenden ökologischen Bauüberwachung durchzuführen.

Aufwertung in einem Trockenbiotop bei Christiansberg
 Etwa 700m östlich des botanischen Garten Christiansberg in der Gemeinde Luckow, befindet sich ein gesetzlich geschütztes Trockenbiotop auf einer Flächengröße von etwa 2 Hektar. Eine einmalige grobe Entbuschung ist erforderlich. Von der Maßnahme ist folgendes Flurstück teilweise betroffen: 54 der Flur 3, der Gemarkung Luckow.

Aufwertung in einer Offenbiotopfläche bei Rossow
 Etwa einen Kilometer nördlich des Ortsteiles Wetzenow in der Gemeinde Rossow, befindet sich ein bei der Unteren Naturschutzbehörde als wertvoll eingestuftes Offenbiotop. Sträucher und Gebüsche sind einmalig zu entfernen. Von der Maßnahme ist folgendes Flurstück teilweise betroffen: 25 der Flur 8 der Gemarkung Rossow.

Aufwertung entlang der Randow als Biebzellerschutzprojekt
 Zwei Referenzflächen mit dem speziellen Futterangebot sind für Biber (Ablenkfütterung) entlang des Flusses Randow anzulegen. Die Flächengröße wird jeweils etwa 1,5 ha betragen. Die Ausdehnung beträgt 240 m entlang der Randow mit etwa 60m Breite. Die Flächen sind für die ersten 5 Jahre einzuzäunen und mit Weidenstecklingen aufzufüllen. Folgende Flurstücke sind teilweise betroffen: 18/1 der Flur 2 der Gemarkung Marienthal und 33 der Flur 19 der Gemarkung Marienthal.

VERFAHRENSVERMERKE

- Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 i. V. m. § 1 Abs. 3 BauGB der Gemeindevertretung vom 14.04.2021. Die Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB durch Abdruck im Amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Löcknitz-Penkun Nr. 04/2022 am 16.04.2021 erfolgt. Die für Raumordnung zuständige Stelle ist gemäß § 1 Abs. 4 BauGB mit Schreiben vom 14.05.2021 beteiligt worden. In diesem Rahmen erfolgte gleichzeitig die Anzeige gemäß § 17 Abs. 1 Landesplanungsgesetz (LPlG). Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB erfolgte vom 20.04.2022 - 20.05.2022. Die Abstimmung mit den Nachbargemeinden ist gemäß § 2 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 05.04.2022 erfolgt. Die von der Planung berührten Behörden und Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 4 Abs. 1 S.1 BauGB mit Schreiben vom 05.04.2022 zur Abgabe einer frühzeitigen Stellungnahme aufgefordert worden. Die Gemeindevertretung hat gemäß § 3 Abs. 2 S. 1 BauGB am ____/20 den Entwurf des vorzeitigen Bebauungsplans Nr. 2 "Solarpark Blankensee" mit der Begründung und dem Umweltbericht beschlossen und zur öffentlichen Auslegung bestimmt. Die durch die Planung berührten Behörden und Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 3 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom ____/20 von der öffentlichen Auslegung unterrichtet und gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden. Der Entwurf des vorzeitigen Bebauungsplans Nr. 2 "Solarpark Blankensee", bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) mit den örtlichen Bauvorschriften, der Begründung mit dem Umweltbericht und den vorliegenden umweltbezogenen Informationen haben in der Zeit vom ____/20 bis zum ____/20 während der Dienstzeiten im Amt Löcknitz-Penkun, sowie im Internet auf der Homepage des Amtes www.amt-loecknitz-penkun.de gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung ist gemäß § 3 Abs. 2 BauGB mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können durch Abdruck im "Amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Löcknitz-Penkun" Nr. ____/20 am ____/20 ortsüblich und im Internet bekannt gemacht worden.
- Die Gemeindevertretung hat die gemäß § 3 Abs. 2 S. 4 i. V. m. § 4 Abs. 2 S. 1 und § 1 Abs. 7 BauGB vorgebrachten Stellungnahmen der Öffentlichkeit, der Behörden und Träger öffentlicher Belange am ____/20 abschließend geprüft. Das Ergebnis ist gemäß § 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB mitgeteilt worden. Der vorzeitige Bebauungsplan Nr. 2 "Solarpark Blankensee", bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wurde am ____/20 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung mit dem Umweltbericht wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung vom ____/20 gebilligt.
- Der katastermäßige Bestand im Geltungsbereich des vorzeitigen Bebauungsplans Nr. 2 "Solarpark Blankensee" wird als richtig dargestellt bezeichnet. Hinsichtlich der lagerichtigen Darstellung der Grenzpunkte gilt der Vobehalt, dass eine Prüfung nur grob erfolgte. Regressansprüche können nicht abgeleitet werden.
- Die Satzung über den vorzeitigen Bebauungsplan Nr. 2 "Solarpark Blankensee", bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) mit den örtlichen Bauvorschriften wird hiermit ausgesetzt.
- Die Genehmigung des vorzeitigen Bebauungsplans Nr. 2 "Solarpark Blankensee" wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom ____/20 AZ: _____ erteilt.
- Die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, ist gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen §§ 214 und 215 BauGB hingewiesen worden. Die Satzung über den vorzeitigen Bebauungsplan Nr. 2 "Solarpark Blankensee" ist mit Ablauf des ____/20 wirksam geworden.

Blankensee, den _____ Siegel Der Bürgermeister

Blankensee, den _____ Siegel Der Bürgermeister

Blankensee, den _____ Siegel öffentlich bestellte Vermesserin

Blankensee, den _____ Siegel Der Bürgermeister

Blankensee, den _____ Siegel Der Bürgermeister

Landkreis Vorpommern-Greifswald
Gemeinde Blankensee

Übersichtsplan
 unmaßstäblich

Vorzeitiger Bebauungsplan Nr. 2 "Solarpark Blankensee"

AUFTRAGGEBER: Solarpark 111 GmbH & Co. KG Stephanstorfbollwerk 3 28217 Bremen über einen städtebaulichen Vertrag nach § 11 BauGB mit der Gemeinde Blankensee über Amt Löcknitz-Penkun, Chausseestraße 30, 17321 Löcknitz	AUFTRAGNEHMER: A & S GmbH Neubrandenburg architekten stadtplaner ingenieure August-Märch-Str. 11 17033 Neubrandenburg Tel.: (0395) 581020 Fax: (0395) 5810215
Maßstab: 1:2.000	Gemarkung: Blankensee
Pfad: N:\2021\004-Blankensee\20_Entwurf\DWG\052023_Entwurf_B-Plan	
Datum: Mai 2023	
Planstand: Entwurf	